**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 8 (1892)

Heft: 7

**Artikel:** Ein neues Maschinchen für Schlosser, Mechaniker, Installateure

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578431

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Gin neues Maschinchen für Schlosser, Mechaniker, Installateure 2c.

von ganz erstaunlich vielseitiger Berwendbarkeit, ingeniöser Konstruktion und doch großer Ginsfachheit ist das "Unicum", neues patentirtes Gelenk-Bohrmaschin-

den (Patent Leemann u. Baumgartner; eibg. Patent Nr. 4526; in allen Staaten patentirt).

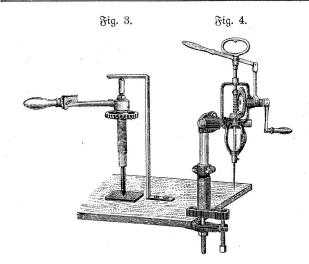
K.B. HILL MER. X. A. WILL

Dieses Maschinchen kann vermittelst Klemmplatte a mit Leichtigkeit an jedem Gegenftand ichnell befestigt werden, ift aus Stahl und Weichguß erftellt und in bem Stänber b montirt. In biesem Ständer befindet sich die verschiebbare Tragachse c, welche fentrecht verftellt und um ihre Achse gedreht werden kann, die jeweilige Stellung wird durch zwei Schrauben b figirt. Die Achse c trägt eine zweite Achse, c1 vermittelft bes aus zwei Theilen, d und e bestehenden Drehkopfes, von benen ber eine d fest mit ber Achse c verbunden, ber andere e aber als Rlemmring mit Schrauben für die Achse c1 ausgebildet ist. Beide Theile können durch eine Schraube in jeder wünschbaren Stellung zusammen geflemmt werben, wobei, um ein etwaiges Rutichen ober Berichieben beim Bohren gu berhuten, bie gegen einander liegen= ben Flächen ber beiden Drehfopficheiben gerifft ober eingekerft find und ineinander greifen. Die Achse ci trägt ebenfalls wieber einen Drehkopf o' und d', ber Theil d' ift hier an der Achfe c1 fest, ber andere vermittelft Schrauben festillemmbare Theil e<sup>1</sup> besitzt ein Muttergewinde zur Aufnahme ber burchbohrten Spindel f mit Handrad. In der Bohrung dieser Spindel liegt die Bohrwelle, die den Bohrer, das mit ihr feste Sperrad und den drehbaren Kurbelarm g mit Sperrs

Fig. 1.

tegel und Undructfeber trägt, fie ift mit Gewinde verfehen, bas ben Kurbelarm g festhält und eine körnerartige Stahlkappe j trägt. Der Rurbelgriff h ift für fich charakteristisch zu erwähnen, berfelbe tann mit bem Rurbel= arm g eine gerade Linie bilben (Rätscharm (Fig. 3 mit großem Hebel), als auch im rechten Wintel zu bemfelben ftehen (Fig. 1.). Dieses Umsetzen geschieht vermit= telft eines Stellbolgen, ber in beiden Richtungen paßt und das Festsigen sichert. Auf die Achse e1 läßt fich mittelft Klemmringes eine zweite, fehr leicht fonftruirte Bohrvorrichtung (Fig. 4) an= bringen, welche gum Schnell= bohren verwendet wird, und fann biefelbe auch für fich bon Sand

vermittelst bes Griffes an der Bohrwelle an jedem Gegenstand angesett werden. Während die Arbeitsweise der Schnellsbohrvorrichtung keiner besondern Erläuterung bedarf, so sei zur speziellen Rätschvorrichtung bemerkt, daß das Bohren



gewöhnlich durch Rurbelbewegung erfolgt, bei hinderniffen aber, die das Drehen der Kurbel unmöglich machen oder erschweren, kann sofort die Rätschbewegung gebraucht und der Kurbelgriff in horizontale Lage gebracht werden. Es kann aber auch, was fehr wichtig, die Rätschvorrichtung nach Herausschrauben der Spindel aus dem Drehkopf e1 (Fig. 1) für fich als Bohrrätiche verwendet werden, wobei die Stahlfappe j mit ihrer Spige gegen einen Bohrwinkel ober ber= gleichen sich stütt und den Druck auf den Bohrer durch Berftellen desfelben auf bem Gewinde ber Bohrwelle ausübt, wie aus Fig. 3 ersichtlich. Durch Anbringung der Drehtöpfe und durch Drehung um die Achsen hat die Bohrvorrichtung Gelenkform und läßt fich gum Bohren auch bie ichwierigste Stellung ber Bohrwelle erzielen, b. h. es fann ber Bohrer in jedem gewünschten Winkel gegen bas Arbeitsftud geführt werden.

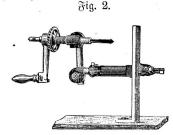


Fig 2 3. B. zeigt, daß das Maschinchen selbst als solches inhorizontaler, übershaupt in jeder Richtung anzgesett werden kann. Durch die solide Konstruktion des Maschinchens können trot seiner Leichtigkeit (zirka 9 KilosammtSchnellbohrvorzrichtung) Löcher vom seinzsten Nadellöchlein dis 25

Millimeter gebohrt werden und lassen alle genannten Bortheile, sowie der billige Preis von Fr. 85. — franko St. Gallen per kompletes Maschinchen, zu welchem nichts Aehnliches in dieser Volkommenheit vorhanden ist, eine günstige Aufnahme von Seite der Herren Maschinenfabrikanten, Kleinmechaniker, Schlosser, Schmiede 2c. vorausseigen; denn es gibt in deren Braxis wohl keine einzige noch so schwierige Position, wo man mit anderen Bohreinrichtungen nicht zukommen kann, mit diesem "Unikum" aber die Arbeit spielend leicht aussführen wird. Wir sind überzeugt, daß es bald in keiner Werkstätte sehlen wird. Wer sich für diese Nenheit interessirt, wende sich an die Firma J. Leemann in St. Gallen.

## Lehrzeit und Lehrlohn.

(Eingefandt dem "Oberaarg. Tagblatt".)

Schon viele Jahre hört man in Handwerkerkreisen die Klage, es sei selten mehr ein tüchtig gelernter Arbeiter zu bekommen. Diese Klage hat große Berechtigung; denn gerade dieses llebel ist schuld, daß gegenwärtig so viel für die Bilbung und Schulung der Lehrlinge gethan wird. Namentlich die Lehrlingsprüfungen, wie sie setzt erfreulicherweise allerorts nach dem Reglement des schweizer. Gewerbevereins durchgesführt werden, sind berufen, heilend einzuwirken. In demselben Reglement ist auch ein Verzeichniß angeführt über die durchs

ichnittliche Dauer ber Lehrzeit aller bekannten Berufgarten. wie fie aus einer genauen Statistit entnommen worden find. Neber dieses Thema läßt fich nun Vieles fagen und ift auch in ber orbentlichen Sauptversammlung bes oberaargauisch= unteremmenthalischen Schreinermeifter-Berbandes letten Berbit barüber verhandelt worden. Nachdem fich aus der Diskuffion ergeben, daß hier im Oberaargau die Lehrzeit bei ben Schreinern vielmal nur 2—21/2 Jahre beträgt (Durchschnittsangabe 3 Jahre), wobei ber Lehrling noch viel zu andern Arbeiten als nur zum Berufe angehalten wirb, fo ift gut erfichtlich, bag auf biefe Urt unfer Sandwerk, bas fehr viel Geschid und Fertigkeit, wie auch namentlich gute Zeichnungs= anlagen erfordert, nicht tann gelernt werben, daß ein junger Menich aus folder Lehre heutigen Tages fein Fortkommen nicht findet und, mahrend ein richtig ausgelernter Schreiner einen schönen Lohn verdient und in die beften Werkstätten Butritt hat, jener manchmal viele Sahre von einem Meifter jum andern gefchoben wird und nur mit größter Mühe fich die nöthigen Berufstenntniffe erwirbt ober bann ein Stumper bleibt und 3. B. nie baran benten könnte, selbstständig ein Geschäft anzufangen. Geftütt auf diese Thatsachen murbe einstimmig beschloffen, daß alle Lehrlinge, die bei einem Meifter bes Berbandes in bie Lehre treten, wenigftens brei Sahre Lehrzeit burchzumachen haben: ferner vom Lehrmeister angehalten werden follen, eine Sandwerkerschule zu befuchen und im dritten Jahre der Lehrzeit eine Probearbeit angufertigen, welche, wenn fle fammt ber übrigen Brufung gut bestanden, ehrend für den Lehrling wie für den Lehrmeister ift. Auf diese Art merden bald wieder beffere Arbeiter herangebilbet und baraus fpater auch tüchtige Meifter werden.

Um aber tiefe schwierige Arbeit bem Lehrmeifter zu er= leichtern, foll er auch einen entsprechenden Lehrlohn bekommen, benn fonft wird er bald ungedulbig werden, wenn er bem Lehrling so viel Zeit opfern und vielleicht später noch einen halben Werktag zum Zeichnungsunterricht freigeben foll. Auch ist nach heutigem Gesetze ein Lehrmeister ver= pflichtet, wenn bem Lehrlinge ein Unfall ober Krankheit guftogt, für benfelben wenigstens eine gewiffe Beit gut forgen, was vielleicht viele Lehrmeifter noch nicht miffen. Denfelben ware anzurathen, die Lehrlinge ebenfalls in die Gefellenfrankenkaffe des Sandwerker- und Gewerbevereins eintreten zu laffen und für fie ben geringen Monatsbeitrag zu bezahlen, bamit fie bei vorkommender Rrankheit im Spital auf Roften der Kasse verpflegt werden. Im gleichen Beschlusse wurde ber zu forbernde Lehrlohn im Minium auf Fr. 200 firirt. Mit einer folden Entschädigung und brei Sahren fleißigen Schaffens von Seite bes Lehrlings wird es bem Lehrmeifter möglich gemacht, fich ebenfalls mit Fleiß bemfelben zu widmen und ihn mit Geduld in die verschiedensten Theile unferes nicht fo leicht zu erlernenden Sandwerts einzuführen. Eltern und Bormunder werden daher gut thun, wenn fie bie jungen Leute an einem Orte in die Lehre geben, mo ihnen die oben gemelbeten Garantien geboten find und nas mentlich eine Haudwerkerschule kann besucht werden. Lehrafford-Formulare bom ichweiz. Gewerbeverein, die nur auszufüllen find, tonnen unentgeltlich vom Borftand bes Sandwerker= und Gewerbevereins bezogen werden.

Nach beendigter Lehrzeit bekommt der Lehrling den Lehrbrief und geht auf die Wanderschaft und reist — nicht etwa den Herbergen nach, sondern soll baldigst Arbeit bei einem tüchtigen Meister suchen, um sich in seinem Berufe zu vervollkommnen. Ueber diesen Punkt sind bei dieser Geslegenheit ebenfalls einige Worte am Platze.

Die Herbergen mit Naturalverpstegung haben einen sehr guten Zweck, und der Hausbettel, in dessen Folge sie entsstanden sind, ist bereits ganz verschwunden in den betreffenden Ortschaften, wo sich die Herberge befindet. Jedoch haben die Nebendörfer und namentlich größere Bauernhöfe noch sehr viel zu leiden und zeigen die Sache nicht an, um nur nicht etwa Rache fürchten zu müssen. Diese Einrichtung